

„Die Kleinen Hohenheimer“

Kinderhausordnung

I. Aufnahmebestimmungen

1. In die Kindertagesstätte werden Kinder von 1 bis 6 Jahren mit Erstwohnsitz in Stuttgart aufgenommen.
2. Kinder, deren körperliche, seelische oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
3. Über die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätte. Aufgrund der Zielsetzung des Trägervereins, Beruf und Familie zu vereinbaren, ist das Hauptkriterium für die Aufnahme eines Kindes die Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des alleinerziehenden Elternteils. Im Übrigen gelten u.a. folgende Kriterien:
 - Überwindung und/oder Verhinderung von Sozialbedürftigkeit
 - Verpflichtung der Eltern zur Mitarbeit in der Eltern-Kind-Gruppe (EKG)
 - Erhaltung der Vielfalt (Alter, Geschlecht, Herkunft, etc.) der Gruppe
 - Sozialräumliche Nähe (Wohnsitz und/oder Arbeits- oder Studienplatz) zur Kindertagesstätte
 - Geschwisterkind in einer der Einrichtungen des Vereins
 - Die Übernahme eines Vorstandsamtes durch die „Zwergeltern“ garantiert einen Platz bei den Kleinen Hohenheimern

Vorstand

Dr. Julian Hochscherf
(Vorstandsvorsitz, Finanzen)
+49.163.1648649
vorstand_fa@kub-
hohenheim.de

Laura Fetzer
(Allgemeines)
+49.157.72164754
vorstand@kub-hohenheim.de

Joana Stock
(Personal)
+49.152.33561065
kub-personal@
uni-hohenheim.de

www.kub.uni-hohenheim.de

Bankverbindung
GLS Bank
DE71 4306 0967 1042 6700 00
GENODEM1GLS

Vereinsregister VR 4923
Amtsgericht Stuttgart



II. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig (mindestens an vier Tagen in der Woche) besucht werden.
2. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der vorgesehenen Schließungszeiten wie folgt geöffnet:
Mo. - Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Fr. 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Außerhalb dieser Öffnungszeiten übernimmt das pädagogische Personal keine Betreuung der Kinder. An gemeinsamen Festen und Veranstaltungen liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.
3. Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr, zwei Wochen an Pfingsten und in der 4. und 5. Woche der Sommerferien geschlossen. Die restlichen Schließzeiten (insgesamt 23 Kalendertrage im Kindergartenjahr) werden flexibel in Absprache mit den Eltern und dem pädagogischen Personal auf den Elternabenden festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

III. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungsphase wird in Anlehnung an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“ gestaltet. Sie dauert etwa drei Wochen und ist in mehrere Phasen aufgeteilt. Ziel des Modells ist es, in Kooperation mit den Eltern dem Kind unter dem Schutz der Bindungsperson das Vertrautwerden mit der neuen Umgebung und den dazugehörigen Bezugspersonen. Abgeschlossen ist die Eingewöhnung, wenn der/die Erzieher/in als sichere Basis akzeptiert wird und das Kind sich von ihm/ihr trösten lässt. Der genaue Ablauf wird dem/der/den Sorgeberechtigten im Aufnahmegespräch erläutert.

IV. Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkrankung des Kindes besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Betreuung in der EKG. Dies gilt insbesondere bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber (38,5 Grad bei Säuglingen, 38 Grad bei Kleinkindern) sowie beim Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä.
2. Treten Krankheitssymptome während der Betreuung in der Kindertagesstätte auf, ist das Kind von einem/r Sorgeberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person vorzeitig abzuholen.
3. Bei einer schwereren Verletzung des Kindes, wird es von einem/r Sorgeberechtigten oder einer anderen abholberechtigten Person vorzeitig abgeholt.
4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) haben die Sorgeberechtigten aus eigenem Interesse und im Interesse der anderen Kinder und des pädagogischen Personals dies unverzüglich (spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag) der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
5. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Kindertagesstätte wieder besucht, ist bei einigen Krankheiten eine ärztliche

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag

Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Bitte mit der Leitung der Einrichtung Rücksprache halten.

6. I.Ü. wird auf meldepflichtige Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (InfSchG) hingewiesen (s. im Einzelnen § 6 Abs. 2 des Betreuungsvertrages).
7. Das Kind muss nach einer Erkrankung 24- Stunden symptomfrei sein bevor es in die EKG zurückkehren kann.

V. Konzept

1. Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut, damit sie frühzeitig zum Umgang miteinander angeleitet werden.
2. Die Kindertagesstätte wird in der Form einer EKG geführt. Grundelement ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Personal und den Eltern (Sorgeberechtigten). Das Leitbild unserer EKG sieht vor, dem Kind ein zweites „Zuhause“ zu bieten, dessen gesamtes Umfeld ihm größtmögliche Sicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten bietet.
3. Die Sorgeberechtigten sind zur Mitarbeit in der EKG verpflichtet.
4. Bei Fragen oder Problemen in Bezug auf die pädagogische Arbeit wenden sich die Sorgeberechtigten vertrauensvoll und offen an die Leitung der Einrichtung oder die Vorstände.
5. Die Erzieher/innen führen einmal jährlich Elterngespräche. Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit „außerordentlicher“ Elterngespräche.

VI. Mitarbeit in der Eltern-Kind-Gruppe

Die Einrichtung ist als EKG konzipiert. Das bedeutet, dass sich die Sorgeberechtigten aktiv einbringen und in vielerlei Hinsicht mitarbeiten und verschiedene Aufgaben übernehmen. Da die Idee einer EKG anders nicht funktioniert, ist dieses Engagement obligatorisch.

Grundsätzlich gilt:

1. Die Sorgeberechtigten sind zur Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden (ca. alle acht Wochen) verpflichtet. Die Teilnahme ist notwendig, um organisatorische und erzieherische Belange gemeinsam besprechen und abklären zu können. Die Protokolle werden vom aktuellen Einkaufsdienst verfasst und per E-Mail an alle Eltern und Erzieher/innen versandt.
2. Am ersten Elternabend im Kindergartenjahr werden gemeinsam die Elterndienste und „Ämter“ gleichmäßig auf alle Sorgeberechtigten verteilt.
3. Kann ein Dienst aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit) nicht geleistet oder das „Amt“ zeitweise nicht ausgeführt werden, sorgt die eingeteilte Person selbst für Ersatz.
4. Einzelheiten/Änderungen der Elterndienste werden auf den Elternabenden besprochen und festgelegt.